

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kärntner Gebietskrankenkasse spricht sich dafür aus, dass die Ausnahme der Sozialversicherung von diesem Gesetz nicht nur in den Erläuterungen, sondern **explizit in den Gesetzestext** aufgenommen wird, insbesondere weil dieses Gesetz wesentliche Auswirkungen auf Österreich haben wird und daher eine Klarstellung wünschenswert ist.

Diese Ausnahme ist so auch aus der RL, insbesondere aus den Erwägungsgründen 7a, 10d,16 und Artikel 1 Z 6, Artikel 2 Z 2 ableitbar sowie auch aus der Erarbeitung der Patientenmobilitätsrichtlinie und sollte daher im Gesetz verankert werden.

Freundliche Grüße

Dr. Johann Lintner
Direktor

Kärntner Gebietskrankenkasse
Direktion II
Kempferstraße 8, 9021 Klagenfurt
Telefon 050 5855/2021 FAX 050 5855/82020
<mailto:direktion2@kgkk.at>
<http://www.kgkk.at>